



Allgemeine Geschäftsbedingungen der **CE** – corporate education GmbH

AGB vom 01.01.2010

§ 1. Sachlicher Geltungsbereich, Präambel

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen und Dienste der **CE** – corporate education GmbH, nachfolgend auch kurz **CE** genannt. Sie dienen als Grundlage für abzuschließende Verträge zwischen **CE** und seinen Vertragspartnern.

Die Leistungen/Dienste differenzieren sich in

- (a) Dienstleistungen (Dienstverträge)
 - (b) Projekte, Schulungen, Gewerke (Werkverträge)
 - (c) Nutzungsrechte an Programmen (Lizenzverträge)
 - (d) Nutzungsrechte an Produkten anderer Hersteller (Lizenzverträge)
- (2) Zusätzlich zu den **CE** AGB gelten für die einzelnen Leistungsbereiche Ergänzungen zu den AGB. In diesen sind die ggf. Punkte wie Gewährleistung und Haftung geregelt.
- (3) Soweit diese AGB nicht etwas anderes enthalten, gelten für alle Verträge die gesetzlichen Bestimmungen nach Deutschen Recht. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn **CE** nicht widerspricht.
- (4) Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen müssen von **CE** schriftlich bestätigt werden um wirksam zu sein.
- (5) **CE** Angebote, in welcher Form auch immer, sind freibleibend.
- (6) Wenn nicht ausdrücklich anders benannt oder vereinbart, verstehen sich alle **CE** Preisangaben zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (7) **CE** besitzt nicht die Erlaubnis zur zeitlich befristeten oder zeitlich unbefristeten Arbeitnehmerüberlassung und wird daher auch keine Verträge nach dem AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) abschließen.
- (8) Eine mögliche Übernahme von **CE** Erfüllungsgehilfen durch **CE** Vertragspartner oder dessen Endkunden ist nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich gelten dazu folgende Regelungen:
- (a) Kommt während eines bestehenden Vertragsverhältnissen mit der **CE** oder in unmittelbarem Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit dem **CE** Erfüllungsgehilfen zustande, so ist **CE** berechtigt, folgende Entgelte zu berechnen:
 - ab 1. Monat bis einschl. 3. Monat: 3 Bruttomonatsgehälter plus Mwst.
 - ab 4. Monat bis einschl. 6. Monat: 2 Bruttomonatsgehälter plus Mwst.
 - ab 7. Monat bis einschl. 12. Monat: 1 Bruttomonatsgehalt plus Mwst.
 - ab 13. Monat ist eine Übernahme kostenlos möglich
 - (b) Abweichende Regelungen können in nachgelagerten Werk-, Projekt- oder Dienstverträgen vereinbart werden und erlangen nur mit schriftlicher Zustimmung durch **CE** ihre Gültigkeit.

§ 2. Dienstvertrag

- (1) Bei einem Dienstvertrag ist die **CE** Leistung ein Dienst, der abgerechnet wird, siehe § 5.
 - (a) In dem Dienstvertrag wird die Qualifikation des von **CE** eingesetzten Erfüllungsgehilfen festgelegt.
 - (b) Kündigungsfristen werden in dem jeweiligen Dienstvertrag zwischen **CE** und dem Vertragspartner separat schriftlich vereinbart werden.
 - (c) Die Dienstleistung wird dem Vertragspartner der **CE** monatlich zusammen mit einer Stundenaufstellung in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Gewährleistung für Leistungen während des Dienstes kann seitens **CE** nicht übernommen werden. Eventuelle Fehlerkorrekturen und deren Berechnung werden ebenfalls in dem jeweiligen Dienstvertrag vereinbart.

§ 3. Werkvertrag

- (1) Bei einem Werkvertrag ist die Leistung ein Gewerk. Maßgebend ist die Auftragsbestätigung von **CE** oder ein individuell ausgehandelter Vertrag. Wird die von **CE** zu erbringende Leistung durch ein Pflichtenheft, ein fachliches oder technisches Feinkonzept oder eine ähnliche Vorgabe bestimmt, so ist dieses verbindlich, wenn und soweit es von beiden Vertragsparteien als solches anerkannt worden ist.

Angaben zur Ausführung der Leistung von **CE** beschreiben lediglich die grundsätzliche Funktionsweise des Vertragsgegenstandes. Enthalten derartige Leistungsdaten, bestimmen diese, was als unsere vertragsgemäße Leistung anzusehen ist. Leistungsdaten stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn die Zusicherung ausdrücklich als solche erfolgt.

- (2) **CE** behält sich Änderungen des Leistungsgegenstandes hinsichtlich Ausführung (z.B. Anpassung an technische Weiterentwicklungen) vor, soweit Leistungsdaten des Vertragsgegenstandes im Ganzen dadurch nicht verändert werden. Von wesentlichen Änderungen der Ausführung wird der Vertragspartner vorab schriftlich informiert.
- (3) Ausgeliefert werden die ausführbaren Programmdateien der zu erstellenden Software sowie die technische Beschreibung.
- (4) In Abstimmung zwischen **CE** und dem Vertragspartner darf **CE** die Softwareelemente des erstellten Softwareproduktes weiter für andere Projekte sowohl in Teilen wie auch insgesamt nutzen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht widersprechen (z.B. Urheberrecht, Nutzungsrecht).
- (5) Handelt es sich bei dem Gewerk um Schulungen, gelten nachstehende ergänzende Geschäftsbedingungen und werden falls nicht anders schriftlich vereinbart, für alle 16 **CE** Schulungszentren in Deutschland angewendet:
 - (a) Schulungen finden statt : am 1. Tag von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr, an allen weiteren Schulungstagen von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
 - (b) Abweichende Regelungen können schriftlich zwischen **CE** und dem Vertragspartner getroffen werden.
 - (c) Die Teilnahme an Schulungen von **CE** ist grundsätzlich für alle Personen offen. Ein Anspruch an einer Schulungsteilnahme besteht nicht.
 - (d) Für alle Anmeldungen ist eine schriftliche (per Post, online, E-Mail oder Fax) Anmeldung erforderlich. Telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
 - (e) Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 3 (Drei) behält sich **CE** vor, die Schulung abzusagen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bereits erfolgte Zahlungen werden erstattet bzw. nach Vereinbarung für den nächsten Termin einbehalten.
 - (f) Je nach Schulung kann jedoch die Durchführung auch bei weniger als drei Teilnehmern schriftlich zwischen **CE** und dem Vertragspartner vereinbart werden.

§ 4. Lizenzvertrag

- (1) Bei einem Lizenzvertrag z.B. bei der Distribution von Produkten der Firmen Microsoft oder Infoblox tritt **CE** nur als vermittelnder Lieferant auf. Etwaige Lizenzvereinbarungen werden im Regelfall über **CE** zwischen dem **CE** Vertragspartner und dem Hersteller vereinbart.
- (2) Ausgeliefert werden die ausführbaren Programmdateien oder die Programmbibliotheken einschließlich der Benutzerdokumentation. Der Sourcecode für die Software ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.
- (3) Die Herstellung von Kopien der Software ist nur zum Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung und der Datensicherung gestattet.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu „reverse engineeren“, zu decompilieren, zu disassemblieren oder jeglichen Part der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen. Der Kunde garantiert, dass die Software in einer Weise aufbewahrt wird, welche die unauthorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert.

§ 5. Leistungsberechnung, Leistungsentgelt

Für die Leistungen (Dienste/Gewerke), die **CE** im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen erbringt, wird als Gegenwert ein Stunden- oder Tagessatz im jeweiligen Vertrag festgelegt und von **CE** in Rechnung gestellt.

- (a) Die **CE** Leistungszeiten werden zeitgenau abgerechnet. Angefangene ¼ Stunden werden aufgerundet auf volle 15 Minuten anteilig berechnet.
- (b) An-/Abfahrtzeiten werden als Leistungszeit wie in §5,a beschrieben und mit 50% des vereinbarten Stundensatzes berechnet.
- (c) Abrechnung von Bereitschaftszeiten, Mehrarbeits-, Wochenend- oder Feiertagszeiten, Hotel-/Reisekosten, Spesen nach gesetzlichen Vorgaben, ÖPV, o.ä. werden in den Dienst-, Werkverträgen separat schriftlich festgelegt und danach von **CE** monatlich fakturiert.
- (d) Bei Nutzung eines PKW für An-/Abreisen zum im Vertrag festgelegten Arbeitsort erfolgt die KM-Geld Berechnung auf Basis 0,70 Euro pro gefahrenen Kilometer.

Abweichende Regelungen werden in dem jeweiligen Vertrag schriftlich vereinbart.

§ 6. Leistungszeiten

- (1) Leistungstermine und -fristen beginnen nicht zu laufen bevor
 - (a) über alle Einzelheiten zur Durchführung des Vertrages einvernehmliche Klärung erfolgt ist und
 - (b) **CE** die zur Ausführung der Lieferung und Leistung benötigten Informationen und Unterlagen des Vertragspartners in dem erforderlichen, vereinbarten und mangelfreien Zustand zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend für während der Leistungszeit beizubringende Unterlagen und Informationen.
- (2) Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Verzögert sich die Beibringung von Informationen und Unterlagen um mehr als 14 Werktagen, ist **CE** berechtigt, eine neue Vereinbarung von Leistungsfristen und Terminen unter Berücksichtigung des Umstandes zu verlangen.
- (4) Fristen oder Termine verlängern sich um die Dauer von rechtmäßigen Arbeitskämpfen im Betrieb der **CE** und in Fällen höherer Gewalt. Dies gilt nicht, wenn die konkrete Betriebsstörung bei Vertragsschluss vorhersehbar war und **CE** es unterlassen hat, im Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit zumutbare Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (5) Unverbindliche Fristen und Termine können ohne Folgen für den Vertrag überschritten werden.

- (6) Verbindliche Termine, Fristen und Nachfristen sind einvernehmlich zwischen **CE** und den Projektleitern bzw. dem Lenkungsausschuss festzulegen.
- (7) Verstreicht ein Termin oder eine Frist, ohne dass die Vertragsparteien ihre bis dahin zu erfüllende Aufgabe erledigt haben, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, eine Nachfrist gem. § 6.6 festzulegen. Diese Nachfrist kann mit der Androhung eines Projektabbruchs bei Nichterfüllung einhergehen. Ein Projektabbruch ist erst dann zulässig, wenn eine Frist zur Nachleistung fruchtlos verstrichen ist. Der Projektabbruch hat innerhalb von 10 Tagen nach dem festgesetzten Termin zu erfolgen, andernfalls ist eine neue Frist gem. § 6.6 festzulegen. Bezüglich genereller Kündigungszeiten werden entsprechende Regelungen in den jeweiligen Verträgen schriftlich vereinbart.

§ 7. Teilleistungen

- (1) **CE** ist, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen berechtigt.

§ 8. Datenschutz, Know-how-Schutz

- (1) **CE** ist berechtigt, Daten, die **CE** im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner erhalten hat, gleichgültig, ob von dem Vertragspartner oder einem Dritten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zur Verfolgung des Vertragszwecks an Dritte zu übermitteln.
- (2) Die Vertragsparteien werden sämtliche Informationen über das betriebliche Know-how, insbesondere aber nicht beschränkt hierauf – jegliche Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners streng vertraulich behandeln und Dritten, soweit zur Vertragserfüllung nicht zwingend erforderlich, nicht offen legen. Soweit eine Offenlegung erforderlich ist, ist der andere Vertragspartner hierüber zu informieren.
- (3) Im Falle von Schulungen erklärt sich der Schulungsteilnehmer mit der elektronischen Speicherung seiner Daten für die Auftragsabwicklung (z.B. für Zertifizierungstätigkeiten) und zu Marketingzwecken (z.B. Kundenzufriedenheitsumfragen) einverstanden.

§ 9. Zahlungsbedingungen

- (1) Das **CE** Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. In Verbindung mit einem **CE** Rahmenvertrag können **CE**-Preise oder Zahlungsbedingungen gesondert schriftlich vereinbart werden.

Handelt es sich bei dem Gewerk (Vertrag) um Schulungen respektive deren Durchführung gelten nachstehend abweichende bzw. ergänzende Zahlungsbedingungen:

- (a) die Rechnung wird zum Schulungsbeginn zugesandt und ist sofort fällig
- (b) kostenfreier Rücktritt von Schulungen, Stornierungen und Terminverschiebungen müssen bis spätestens 10 Werktage vor Schulungsbeginn schriftlich erfolgen
- (c) bis 5 Werktage vor Schulungsbeginn berechnen wir 50% der vereinbarten Schulungsgebühren
- (d) ab 4 Werktage vor Schulungsbeginn berechnen wir die volle Schulungsgebühr, ebenfalls bei
- (e) Nichterscheinen oder Abbruch der Schulung
- (2) Im Falle des Verzuges sind unsere Forderungen vom Vertragspartner mit 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.
- (3) Die Waren (bei Lizenzvertrag) werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert, sie bleiben bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Forderungen Eigentum der **CE**.
- (4) Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Gegenrechte unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Ist der Vertragspartner länger als 2 Wochen in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen der **CE** gegen den Vertragspartner sofort fällig. Für weitere Leistungen kann **CE** Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Ist der Eintritt der Zahlungsfälligkeit der Vergütung von einer Mitwirkungshandlung des Vertragspartners abhängig und erbringt der Vertragspartner diese Handlung nicht

rechtzeitig, wodurch sich die Fälligkeit der Vergütung verzögert, so kann **CE** die Vergütung zu dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Fälligkeit bei ordnungsgemäßer Mitwirkung des Vertragspartners eingetreten wäre. Des Weiteren sind **CE** die Mehraufwendungen zu ersetzen, die infolge der nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung des Vertragspartners entstanden sind.

§ 10. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungen gelten nur für Leistungen aus

Werkverträgen, Dienstleistungsverträge, Lizenzverträgen

jedoch explizit nicht, wenn es sich in den Verträgen um Schulungen/schulungsähnliche Leistungen oder vermittelte Lizenzen o.ä. handelt.

- (2) Ist die Leistung von **CE** mangelhaft, kann der Vertragspartner nach Wahl von **CE** Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Hat der Vertragspartner **CE** nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Vertragspartner Wandlung oder Minderung verlangen.

Ist die von **CE** zu erbringende Leistung eine Dienstleistung, so tritt an die Stelle des Wandlungsrechts das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gem. den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Schadensersatzansprüche sind unbeschadet §10, Abs. 3 ausgeschlossen.

- (3) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe für **CE** tätig, sondern reicht **CE** lediglich ein Fremderzeugnis an den Vertragspartner durch, so ist die Gewährleistung von **CE** auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche von **CE** gegen Zulieferer beschränkt.
- (4) Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf durch **CE** zu vertretender unsachgemäßer Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht.
- (5) Fehlt der Leistung von **CE** eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, haftet **CE** über den in den Ziff. 1 und 2 bezeichneten Umfang hinaus im Rahmen des für **CE** erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
- (6) **CE** kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, bis der Vertragspartner das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teiles, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, an **CE** bezahlt hat.
- (7) Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Bildschirmdrucke oder sonstiger die Mängel veranschaulichenden Unterlagen zu übermitteln.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gilt jedoch nicht für Schulungen.

§ 11. Haftung, Schadensersatz

- (1) Jegliche Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, Verzug) und Gewährleistung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn,

- (a) (a) **CE** oder einem leitenden Angestellten von **CE** fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder
- (b) der Leistung fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder
- (c) der eingetretene Schaden beruht auf der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. solcher grundlegenden und wesentlichen Verpflichtungen, die die Erfüllung des vom Vertragspartner verfolgten Vertragszwecks erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte,

oder

- (d) Personen und Sachschäden, die bei privater Nutzung von Gegenständen aufgrund von Fehlern der von **CE** erbrachten Leistung entstanden sind, begründen die Haftung von **CE** nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (e) Bei Ausfall einer Schulung durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Die Schulungsgebühr wird selbstverständlich in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt. **CE** kann in solchen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten oder Arbeitsausfall belangt werden.
- (2) Haftet **CE** ausnahmsweise nach vorstehendem Absatz (1) gegenüber einem Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, der nicht nur Minderkaufmann ist, so ist die Haftung von **CE** auf den Ersatz typischer, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbarer Schäden beschränkt, es sei denn, der Schaden ist aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes eingetreten.
 - (3) **CE** haftet nicht für den Verlust oder die Zerstörung von Daten, es sei denn, dass diese durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht worden sind.
 - (4) Die Nutzung von Disketten, CDs aus unserem Hause findet auf eigenes Risiko statt. **CE** - corporate-education GmbH schließt jede Haftung für Schäden oder Folgeschäden durch Viren, Trojanern, Malware o.ä. aus.

§ 12. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahe kommt.

§ 13. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllung- und Zahlungsort ist Sitz der **CE**, Gerichtsstand ist Köln. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann, der nicht zu den in § 4 Handelsgesetzbuch bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle eines Rechtsstreits sind dem Vertragspartner gerichtliche Schriftstücke abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen (dies gilt insbesondere für die Klageschrift und Urteile, aber auch für andere zuzustellende Schriftstücke).
Haben die Parteien bereits außergerichtlich korrespondiert und hat der Auftragnehmer einen in- und ausländischen Rechtsanwalt mit der Korrespondenz beauftragt, so kann die Rechtshängigkeit durch Zustellung auch gegen Empfangsbekanntnis wahlweise an den in- oder ausländischen Rechtsanwalt bewirkt werden.
- (4) Diese AGB sind Bestandteil des zwischen der **CE** und dem Kunden geschlossenen jeweiligen Vertrags.
- (5) Änderungen, Ergänzungen oder von den ABG der **CE** abweichende Regelungen zwischen **CE** und dem Vertragspartner bedürfen grundsätzlich der Schriftform und der Bestätigung durch **CE**.

§ 14. Scientology-Klausel, Erklärung zur Scientology-Sekte

CE erklärt hiermit, dass es als Unternehmen nicht nach der Technologie und den Methoden von L. Ron Hubbard arbeitet.

CE erklärt hiermit, dass Mitarbeiter nicht in Seminaren oder Kursen nach der Technologie und den Methoden von L. Ron Hubbard geschult wurden bzw. werden.

CE erklärt hiermit, dass die Technologie und Methoden von L. Ron Hubbard zur Führung eines Unternehmens abgelehnt werden.

§ 15. Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.